

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35
24114 Kiel

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08-ha

Kiel, den 8. Oktober 2009

In der Strafsache
gegen [REDACTED] u.a.
6 KLS 10/09

wird beantragt,

Fotokopien der bislang nur in den Asservaten befindlichen Verträge mit den so genannten Franchisenehmern herzustellen, diese zur Akte zu nehmen, der Verteidigung auch insoweit uneingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren und hierfür das Verfahren auszusetzen.

Die Verteidigung hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Anklagesatz aus ihrer Sicht nicht ausreichend ist.

Die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft, der das Gericht offensichtlich in seiner Eröffnungsentscheidung beigetreten ist, ist diejenige, dass Informations- und Umgrenzungsfunktion der Anklage auch durch Rückgriff auf Aktenbestandteile Genüge getan werden kann.

Welche der unterschiedlichen Auffassung richtig ist, wird wahrscheinlich nicht mehr in dieser Instanz geklärt werden. Für den vorliegenden Antrag ist aber entscheidend, dass die Verteidigung doch wohl nur dann auf den Akteninhalt zur hinreichenden Konkretisierung der Anklage verwiesen werden kann, wenn ein solcher Akteninhalt auch tatsächlich zur Verfügung steht und sich die in Bezug genommenen Informationen aus ihm ergeben.

Dass das hinsichtlich der Namen von über 700.000 Geschädigten nicht der Fall ist, ist Gegenstand eines weiteren Antrages, das soll hier nicht weiter vertieft werden.

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

In der Anklage ist aber auch ausgeführt: „*Insgesamt bestand das Firmenkonsortium aus ca. 350 Firmen in der Rechtsform der GmbH beziehungsweise Ltd., über die die Angeschuldigten die Kontrolle hatten.*“ (Seite 4 der Anklage). Es ist bereits dargetan worden, dass sich nur ein kleiner Teil dieser Firmen namentlich in der Anklage befindet. Die Verteidigung hat sich bislang noch nicht der Mühewaltung unterzogen, zusammenzurechnen, an wie vielen, und teilweise auch nur versteckten Stellen, sich Hinweise auf unterschiedliche Firmen ergeben und auf welche Anzahl verschiedener Firmen man kommt.

Woher die Zahl 350 stammt, ist jedenfalls nicht ohne weiteres ersichtlich.

Auch hierauf kommt es aber an dieser Stelle nicht entscheidend an.

Für die Untersuchung der in der Anklage aufgestellten Behauptung, die Angeschuldigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hätten die 350 Firmen *unter Kontrolle*, sind ohne jeden ernstlichen Zweifel die mit diesen Firmen geschlossenen Verträge wesentlich.

Diese sind jedoch nicht in der Akte enthalten. Sie befinden sich allerdings (in welcher Form und in welchem Umfang ist hier zur Zeit noch unklar) in den so genannten Asservaten. Auf eine entsprechende Anfrage des Unterzeichners hat das Gericht am 21.09.2009 schriftlich folgendes mitgeteilt: „...teilt das Gericht auf mündliche Nachfrage von Rechtsanwalt Dr. Gubitz mit, dass sich die in der Anklage aufgeführten Papierasservate derzeit bei der BKI in Kiel befinden.“

Die Verteidigung hat am selben Tag, dem 21.9., versucht, diese so genannten Papierasservate einzusehen. Sie befinden sich in einem Raum mit ca. 40 bis 50 Umzugskartons. Der zuständige Beamte der BKI Kiel teilte den Unterzeichnern bei ihrem Besuch mit, dass eine Einsichtnahme nur in seiner Gegenwart zulässig sei. Auf eine entsprechende Beanstandung wurde Kontakt mit KHK'in [REDACTED] aufgenommen. Diese telefonierte sodann mit der zuständigen Staatsanwältin, die erfolglos versuchte, jemanden vom Gericht zu erreichen (so wurde es den Unterzeichnern jedenfalls von Frau [REDACTED] - [REDACTED] mitgeteilt). Eine Lösung ließ sich nicht herbeiführen.

Da die Unterzeichner nicht bereit waren, ihre Verteidigung vor den Augen der Strafverfolgungsbehörden vorzubereiten, haben die Unterzeichner mit Wartezeiten eine Stunde vergeblich bei der BKI verbracht.

Am 23. September teilte der Vorsitzende auf eine mündliche Nachfrage mit, dass er die Rechtslage geprüft hätte. Er ginge davon aus, dass eine Einsichtnahme in die Asservate nur unter, wie er es ausdrückte, „optischer Überwachung“ zulässig sei.

Dies ist nicht die Stelle, darüber nachzudenken, welches Bild von der Arbeit eines Strafverteidigers sich hinter diesen Auskünften und Restriktionen verbirgt. Der Grund für diese Beschränkungen kann ja wohl nur der sein, dass vermutet wird, die Verteidigung würde auf die Asservate in irgendeiner Form einwirken, sie also vernichten, beschädigen oder zumindest durcheinander bringen. Die damit offensichtlich wahrgenommene Gefahr muss wohl so groß sein, dass aus Sicht des Gerichts ein Ein-

griff in die Rechte auf ein faires Verfahren und uneingeschränkte Einsichtnahme zu rechtfertigen ist.

Diese Abwägung wird hiermit beanstandet, denn es gibt ein milderes Mittel, den wechselseitigen Interessen gerecht zu werden. Die Papierasservate können fotokopiert und die Kopien der Verteidigung zur Verfügung gestellt werden. Den Sorgen um den Erhalt des Beweiswertes wäre dann ausreichend Rechnung getragen ohne die Rechte der Verteidigung zu tangieren.

Bei dieser Lösung könnte dann zunächst auch offen bleiben, ob die von der Staatsanwaltschaft gewählte Aufteilung in Akten und Asservate angesichts der gewählten Form der Anklage noch vertretbar und mit dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit sowie der Regelung des § 147 StPO vereinbar ist.

Dr. Michael Gubitz
Rechtsanwalt

Dr. Wolf-Rüdiger Molkenin
Rechtsanwalt